

Uhrmacherinnung Stuttgart.

Einladung zur Mitgliederversammlung am **Mittwoch, den 6. Juli**, abends 8 Uhr 30 Minuten, im grossen Saale des „Hotels Textor“, Stuttgart.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der Einläufe.
2. Normalzeitfrage.
3. Ausverkaufswesen nach dem neuen Gesetz.
4. Landesverbandstag in Reutlingen.
5. Verschiedenes.

Vollzähliges Erscheinen nach § 22 des Statuts geboten.

Der Obermeister:
Carl Müller.

Verschiedenes.

Einbruch. Durch Einbruch in einen Schaukasten wurden Herrn Kollegen Hermann Herrmann, Leipzig, in der Nacht vom 22. zum 23. Juni 9 Stück goldplattierte Waltham-Savonnette-Herrenuhren gestohlen, und zwar die Nummern: 7212105, 7149276, 7146942, 7150197, 7150729, 7200038, 7149276, 7146942. Diese sind mit der Marke „Crown“ 25 Jahre Garantie in der Kuvette gestempelt. Ferner Nr. 8896114, 8880048, 9268834, in der Kuvette mit „Exzelsior“ 20 Jahre Garantie gestempelt. — Um Weiterverbreitung, Achtung, und bei Vorkommen um Anhalten wird gebeten!

Einbruch. In der Nacht vom 22. zum 23. Juni wurde bei dem Kollegen Th. Thomsen in Süderbarup ein grosser Einbruch verübt. Die Diebe (jedenfalls zwei) sind mit erstaunlicher Geschicklichkeit bei der Arbeit gewesen. Nachdem sie eine Fensterscheibe in der Werkstatt durch Ablösen des Kittes vorsichtig herausgenommen hatten, haben die Gauner mit einem Brechstein die Luken aus den Angeln gehoben und die Fensterhaken ausgeklinkt. Dann wurde die untere Türfüllung nach dem Laden ausgeschnitten und ungestört der Laden und das Schaufenster geleert. Gestohlen wurden sämtliche Ketten, Armbänder und Uhren, dagegen silberne Löffel und Bijouterie liegen gelassen. Es wird schwer sein, die Diebe zu fassen, da es in der Nacht geregnet hat und so die Spuren verwischt sind. Nachfolgend einige der gestohlenen Uhren mit Nummern: Silberne Zylinder-Remontoir Nr. 7005—69, 6905—10, 6905—8, 6905—15, 6905—17 mit Namen auf dem Zifferblatt; ferner Nr. 6905—13, 44442; 585 gold. Anker Rem. Sav. I. W. C., Nr. 402331, 126514; 585 gold. Zylinder Rem., Nr. 155276, 154755, 114666, 133661, 123415; gold. Sav. matt Nr. 98382 mit Brillant in der Mitte; 333 gold. Zylinder Rem. Nr. 326735, 77772, 1245; 585 gold. Zylinder Sav. Nr. 10093. — Um Anhalten bei Vorkommen wird gebeten!

Verhalten der Chronometer mit der Zeit in bezug auf Güte; welchen Einfluss hat die Art der Kompensation auf Güte der Chronometer? Herr Korvetten-Kapitän a. D. Rottok, Vorstand des Chronometer-Observatoriums in Kiel, hat die oben gestellte Frage eingehend untersucht. Es wurden die Angaben von 312 Chronometern benutzt. Die Instrumente hatten ein Alter von 35 bis zu 3 Jahren. Chronometer, die seit ihrem Ankauf einer Reparatur oder Erneuerung wichtiger Werkteile, wie Spirale usw., unterworfen worden sind, wurden nicht berücksichtigt. Herr Rottok kommt zu folgenden Ergebnissen: Eine bestimmte Einwirkung der Zeit auf die Güte der Chronometer konnte nicht festgestellt werden, da die Anzahl der sich an Güte gleichgebliebenen Chronometer nur um 5 Proz. grösser ist wie die Anzahl der Instrumente, die sich an Güte verschlechtert haben. Eine Einwirkung der Zeit auf die Güte der Chronometer ist nur bei der Hälfte der Instrumente zu bemerken, und zwar hauptsächlich in dem Sinne, dass sich die Güte verschlechtert; die andere Hälfte der Instrumente ist an Güte gleichgeblieben. — Die Art der Kompensation übt einen Einfluss auf die Güte der Chronometer aus. Die beste Kompensation ist die Zügelkompensation; nach ihr scheint die Hilfskompensation für Kälte (Kullberg) den günstigsten Einfluss auf die Güte der Chronometer auszuüben. — (Die Zügelkompensation wird seit 11 Jahren nicht mehr geliefert.) Nicht zum Vergleich herangezogen werden konnten die Instrumente mit Nickelstahlunruh, die erst seit kurzer Zeit in Gebrauch sind. (In Heft 6. Jahrg. 1910 der „Annalen der Hydrographie und Maritimen Meteorologie“ hat Herr Rottok über seine Untersuchung eine ausführliche Arbeit veröffentlicht, der die vorstehenden Angaben entnommen sind.)

Funkentelegraphische Zeitsignale. Die Funkentelegraphenstation Norddeich gibt jetzt zweimal täglich Zeitsignale ab, und zwar im mittleren Greenwich Mittag und in der mittleren Greenwich Mitternacht, oder um 1 Uhr mitteleuropäischer Zeit tags und nachts. Die Signale werden automatisch von einer in Norddeich aufgestellten Gebevorrichtung, die von dem Kaiserl. Observatorium in Wilhelmshaven reguliert wird, ausgelöst, so dass auf eine zuverlässige Zeitübermittlung gerechnet werden kann. Bei ausnahmsweisen Unregelmässigkeiten werden sogleich nach Beendigung der Zeitsignale die Worte: „Zeitsignal ungültig“ nachtelegraphiert. Die Zeitsignale sind zwei Wochen lang probeweise von den Schiffen der Kaiserl. Marine regelmässig beobachtet worden und haben sich dabei als zweckmässig und leicht zu beobachten erwiesen.

Winke für den Handel mit Aegypten. Wenn auch die Folgen der Krisis noch nicht ganz geschwunden sind, kann dennoch auf Grund der allgemein im Jahre 1909 hervorgetretenen Besserungszeichen, die auch anhalten, eine weitere Bearbeitung des hiesigen Marktes angeraten werden. Hierzu bedarf der deutsche Kaufmann aber unbedingt eines hiesigen Vertreters, über den er sich vorher, nicht wie die häufig beim Konsulat eingehenden Reklamationen ergeben, erst nach Abschluss des Vertretungsvertrages erkundigen muss. Ferner müssen vorher Erkundigungen eingezogen werden über die Kundenkreise des Vertreters. Auch ist bei dem Geschäft mit Aegypten nicht zu übersehen, dass man es meist mit orientalischen (arabischen und levantinischen) Kunden zu tun hat, und Tilgung der eingegangenen Verpflichtungen oft sehr unregelmässig

und stockend erfolgt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, dass die deutschen Geschäftshäuser ab und zu Reisende hersenden, sowohl um sich mit den Vertretern ins Benehmen zu setzen, wie auch um im Verein mit ihnen die eingeborenen Schuldner zu bearbeiten. Verschiedene Versuche dieser Art hatten ein äusserst günstiges Ergebnis. Der Orientale, welcher die hiesigen Vertreter seit langer Zeit kennt, ist den mit der nötigen Vollmacht versehenen ihm sonst unbekanntem Reisenden gegenüber, wenn letztere Hand in Hand mit dem Vertreter arbeiten, oft eher geneigt, seine nun einmal in seiner Natur liegenden Einwendungen und Versuche, sich von der Erfüllung der gesamten Verpflichtung zu drücken, aufzugeben. Wenn sich überdies mehrere deutsche Häuser zu diesem Zwecke zusammenschliessen und gemeinsam einen Reisenden hierher senden, so vermindern sich die Spesen, und die Erfolge eines solchen Vorgehens sind, wie die Erfahrung gezeigt hat, sehr zufriedenstellend.

(Aus einem Berichte des Kaiserl. Konsulats in Kairo.)

Unlauterer Wettbewerb. Ein auch für uns sehr wichtiges Urteil fällt das Oberlandesgericht Breslau am 7. April 1910. Durch dasselbe ist dem Warenhaus Messow & Waldschmidt, G. m. b. H. in Breslau, bei Geldstrafe bis zu 500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt worden, das Birkenwasser der Firma Dralle in Flaschen feilzuhalten, von deren Etiketten die daran befindlichen Kontrollnummern beseitigt sind. Die Verurteilung des Warenhauses stützt sich auf § 1 des neuen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb. In den Entscheidungsgründen heisst es:

Die Klägerin verpflichtet ihre Abnehmer, das Birkenwasser an das Publikum nicht unter einem bestimmten Preis zu verkaufen und an Händler nur gegen Uebnahme der ihnen selbst obliegenden Verpflichtung weiterzuverkaufen. Diese vertragliche Verpflichtung geht zwar die ausserhalb des Vertragsverhältnisses stehenden Beklagten an sich nichts an. Allein auch der durch einen Vertrag nicht Gebundene darf nicht aus dem fortgesetzten Vertragsbruch eines anderen eine Erwerbsquelle für sich machen, da eine solche Handlungsweise dem Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden gröblich widerstreitet. Entscheidung des Reichsgerichts, „Juristische Wochenschr.“ 1906 (Seite 15, Nr. 16). Die Beklagte macht sich daher eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn sie Birkenwasser von Personen, die es von der Klägerin oder einem ihrer Abnehmer unter Eingehung der oben bezeichneten Verpflichtung gekauft haben und kraft dieser Verpflichtung nicht an die Beklagte weiterverkaufen dürfen, trotz Kenntnis der Sachlage zu dem Zwecke kauft, es in ihrem Warenhause weiterzuverkaufen. Dass die Beklagte das von der Klägerin hergestellte Birkenwasser fortdauernd von Personen bezieht, die durch den Verkauf dieser Ware an die Beklagte eine entweder der Klägerin oder einer ihrer unmittelbaren Abnehmer gegenüber eingegangene vertragliche Verpflichtung verletzen, und dass der Beklagten diese von ihren Verkäufern begangenen Vertragsverletzungen bekannt sind, hat die Klägerin nicht nur durch die überreichten eidesstattlichen Versicherungen ihrer Angestellten glaubhaft gemacht, sondern es ergibt sich auch aus den eigenen Ausführungen der Beklagten. Diese verfolgt bei ihrem Verhalten den Zweck, für das von ihr betriebene Warenhaus einen Handelsartikel zu gewinnen, den sie billiger verkaufen kann als diejenigen Kaufleute, die den Artikel auf dem geraden Wege beziehen und beim Verkaufe die hinsichtlich des Preises übernommene Verpflichtung erfüllen. Die gegen die guten Sitten verstossene Handlungsweise der Beklagten dient sonach zu Zwecken des Wettbewerbes und begründet infolgedessen nach §§ 1, 13 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 für jeden Gewerbetreibenden, der Waren gleicher Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt — auch wenn sich, wie im vorliegenden Falle, der Wettbewerb nicht unmittelbar gegen ihn selbst richtet — einen Anspruch auf Unterlassung. Zur Sicherung dieses Anspruches kann nach § 25 a. a. O. eine einstweilige Verfügung erlassen werden, auch wenn die in §§ 935, 940 ZPO. bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Was die Fassung der Urteilsformel betrifft, so würde an sich nichts im Wege stehen, dass der Beklagten — entsprechend dem Hilfsantrag der Klägerin — sowohl der unter Ausnutzung des Vertragsbruches der Lieferanten erfolgende Bezug als auch der Weiterverkauf des auf diese Weise bezogenen Birkenwassers untersagt wird. Zur Verhinderung weiterer Zuwiderhandlungen der Beklagten gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes genügt es jedoch, dass ihr verboten wird, das Birkenwasser der Klägerin in Flaschen feilzuhalten, an deren Etiketten die daran befindlichen Kontrollnummern beseitigt sind. Denn wird die Beklagte an der Beseitigung der Kontrollnummern gehindert, so ist sie nicht mehr in der Lage, Birkenwasser, das sie unter Benutzung eines von dem Lieferanten verübten Vertragsbruches bezogen hat, in den Verkehr zu bringen, ohne den Namen des vertragsbrüchigen Lieferanten zu verraten und dadurch der Klägerin oder deren Abnehmern die Verfolgung des begangenen Vertrauensbruches zu ermöglichen. Das in der Urteilsformel ausgesprochene Verbot hat hiernach tatsächlich und rechtlich dieselbe Bedeutung wie das in dem Hilfsantrage der Klägerin beehrte. (Vossische Zeitung.)

Eine Gefahr für die Chronometerindustrie? Seit dem 23. Mai wird vom Eiffelturm in Paris zu einer bestimmten Sekunde ein radioelektrischer Funke in das Weltall gesandt, welcher den auf der Fahrt befindlichen Schiffen das Zeitsignal gibt, mit dem sie ihre Ortsbestimmung vornehmen können. Das Journal suisse d'horlogerie, dem diese Nachricht entstammt, glaubt nicht daran, dass die Chronometerindustrie durch die Neuerung leiden wird, betrachtet das Zeitsignal aber als ein interessantes Mittel, den Gang der Chronometer zu kontrollieren. Sollte diese Einrichtung aber wirklich vollkommen sein oder werden können und (warum sollte sie nicht?), so wird die Chronometerindustrie kaum unberührt bleiben. Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass seit dem 15. Mai die radiotelegraphischen Stationen an der Küste Frankreichs dem internationalen Dienst geöffnet sind. Die Post- und Telegraphenämter können deshalb Depeschen empfangen, die durch radiotelegraphische Stationen an fremde Küsten gegangen sind.

Vom Existenzkämpfe der Uhrmacher in Amerika. Wie in Deutschland, so führen auch die Uhrmacher in Amerika einen lebhaften Kampf gegen